



Im Sinne der Genderneutralität umfassen sämtliche Personenbezeichnungen in dieser „weiblichen“ Ausgabe auch das männliche Geschlecht.

In dieser Ausgabe

Pflicht zur Bilanzierung	1
Thema: Kinder & Familien	2
MELDUNGS-übersicht	3
Investitions- begünstigungen	3
Selbstständige: SVA Beiträge	4
STEUERbasics: Auto & Kosten	4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhandler
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Rechnungslegungs- rechts-Änderungsgesetz

Wer darf ab 2010 eine Einnahmen- Ausgaben-Rechnung führen?

Mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010 wurde die Umsatzgrenze für die Rechnungslegungspflicht (Buchführungs- und Bilanzierungspflicht) angehoben. Ab dem Jahr 2010 werden Unternehmerinnen bei Überschreiten der Umsatzgrenze iHv 700.000 € (bisher: 400.000 €) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr rechnungslegungspflichtig. Betragen die Jahresumsätze mindestens 1.000.000 € (statt bisher 600.000 €), wird die Rechnungslegungspflicht bereits ab dem nächsten Geschäftsjahr wirksam.

Für die Beurteilung der Rechnungslegungspflicht für das Jahr 2010 sind die Vorjahre 2009 und 2008 heranzuziehen. Die steuerliche Buchführungsgrenze bleibt unverändert und erlaubt folgenden Unternehmerinnen weiterhin den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln:

- Angehörige der freien Berufe – unabhängig vom Umsatz und Vermögen;
- Land- und Forstwirtinnen sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – bis zu einem Einheitswert von 150.000 € oder bei Umsätzen bis zu 400.000 €;
- Personen mit außerbetrieblichen Einkünften (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Renate Schneider

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

PREKÄR – wird derzeit als Beschreibung für vielerorts anzutreffende Beschäftigungsverhältnisse verwendet, die sich für die Beschäftigten negativ auswirken können: „keine Sicherheit, widerruflich, einfach schwierig“ (so die Definition nach Wikipedia). Auch die politischen Ebenen und Medien widmen sich dieser Realität und verfassen Beschreibungen dieser Situation, um gesetzlich darauf antworten zu können.

EINFACH SCHWIERIG sind aber auch die gesetzlichen Bestimmungen, die auf die vielfältige Realität Antwort und gesellschaftlichen Ausgleich geben wollen.

So haben wir zum Beispiel die neue Kinderfreibetrags-Regelung, die, die Patch-Work-Familie als Realität wahrnehmend, anbietet, das DIE (wir sind in dieser Ausgabe weiblich!) EX den Kinderfreibetrag geltend machen kann, wenn SIE die Alimente gezahlt hat, und das mehr als sechs Monate, und dann folgend DIE neue Partnerin keinen Kinderfreibetrag hat. Das steuerlich zu optimieren setzt wohl einiges an Kommunikationsfähigkeit voraus! Der steuerliche Vorteil könnte bei etwa 11 € jährlich liegen.

Wir sind in dieser Ausgabe des STEUERfrei auch an die Grenzen der Feminisierung in unseren Artikeln gestoßen, da gleichgeschlechtliche PARTNERINNEN in solche Situationen laut Gesetz nicht kommen dürfen – Das nur nebenbei!

Ihnen auch die PREÄKERSTEN gesetzlichen Bestimmungen verständlich zu vermitteln ist uns stets ein Anliegen, weshalb ich Ihnen ein gemütliches Lesen der neuen Ausgabe wünsche.

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

Die Qual der Wahl: Fünf Modelle zum Kindergeld



Das neue Jahr bietet Eltern, deren Kinder nach dem 30. September 2009 geboren sind, die Möglichkeit, bei der erstmaligen Antragstellung für Kinderbetreuungsgeld zwischen fünf Modellen zu wählen. Diese Entscheidung bindet beide Elternteile. Ein späterer Umstieg auf eine andere Variante ist nicht möglich.

Neu ist etwa das „einkommensabhängige“ Modell, das einem Elternteil bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes zusteht, bei Bezug des Kinderbetreuungsgeldes durch den anderen Elternteil bis zum vollendeten 14. Lebensmonat. Als Kinderbetreuungsgeld werden 80% des letzten Nettoeinkommens ausbezahlt, aber mindestens 1.000 € und maximal 2.000 €. Wer sich für dieses Modell entscheidet, darf aber nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 366,33 € monatlich dazu verdienen. Zu beachten ist weiters, dass Eltern im Falle einer Mehrlingsgeburt keinen Anspruch auf Mehrlingszuschlag haben und keine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragen können.

In Ergänzung zu den bisher bestehenden pauschalen Kindergeldmodellen (15+3, 20+4, 30+6) gibt es ein weiteres Pauschalmodell (12+2). Je nach Bezugsdauer sehen diese Modelle ein monatliches Kindergeld iHv 436 € bis max. 1.000 € vor. Eltern, die sich für eines der vier Modelle entscheiden, können schon bisher zum Kinderbetreuungsgeld 16.200 € an steuerpflichtigem Einkommen jährlich dazu verdienen. Wenn sie vor der Geburt des Kindes ein höheres Einkommen erzielen, besteht nun auch die Möglichkeit einer Zuverdienstgrenze iHv 60% des vorherigen Bruttoeinkommens. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich entsprechend dem gewählten Modell das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

Bei allen Modellen kann auch der andere Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Ein zweimaliger Wechsel zwischen Mutter und Vater ist möglich. Sie müssen aber für mindestens 2 Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Der Übersicht halber werden nachfolgend alle Wahlmöglichkeiten zusammenfassend dargestellt:

	Variante 1: Einkommens- abhängig	Var. 2: 12+2	Var. 3: 15+3	Var. 4: 20+4	Var. 5: 30+6
Höhe	80% des letzten Nettoeinkommens, mind. 1.000 €, max. 2.000 €	1.000 €	800 €	624 €	436 €
Zeitraum	max. bis zum vollendeten 12./14. Lebensmonat		max. 15./18. Lm.	20./24. Lm.	30./36. Lm.
Zuv. grenze	bis zur Geringfügigkeitsgrenze von 366,33 € monatlich	16.200 € jährlich oder max. 60% des Bruttoeinkommens, das vor der Karenz bezogen wurde			

Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder

• Kinderfreibetrag

Der ab 2009 geltende Kinderfreibetrag kann iHv 220 € pro Kind von jener Person beantragt werden, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe gewährt wird. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Eltern geltend gemacht, beträgt dieser je Elternteil 132 € jährlich pro Kind. Auch ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, kann den Kinderfreibetrag iHv 132 € in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird dem (Ehe)Partner der Bezieherin von Familienbeihilfe kein Kinderfreibetrag gewährt.

• Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Kinderbetreuung sind ab 2009 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eines behinderten Kindes) iHv 2.300 € im Jahr steuerlich absetzbar. Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst. Nicht dazu zählen Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Vermittlung von Betreuungspersonen, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportunterricht. Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat der Beleg zusätzlich zu den Rechnungsmerkmalen gemäß § 11 UStG den Namen und die SV-Nummer des Kindes zu enthalten. Weiters ist bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen eine Kopie des Nachweises der konkreten Qualifikation erforderlich. Die anerkannten Seminare und Schulungen finden Sie auf www.pollysteuerfrei.at.

• Steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuung

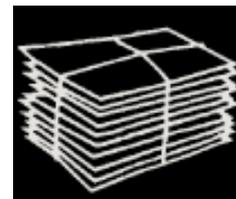
Arbeitgeberinnen können Arbeitnehmerinnen, denen mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, einen steuerfreien Zuschuss für die Kinderbetreuung iHv 500 € jährlich bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes gewähren.

Renate Schneider



Ihre Steuerberatung

Und nun – eine kurze MELDUNGS-übersicht!



Wie die Finanzabteilungen in den Betrieben sind auch die Steuerberatungskanzleien in den vergangenen Jahren sukzessive zu MELDE-Stellen geworden.

Angaben aus der betrieblichen Abrechnung werden verschlüsselt, versendet, Behördenportale öffnen sich und empfangen eine Vielzahl von persönlichen Daten aus Leben und Wirtschaft.

Beispiele gefällig?

@Umsatzsteuervoranmeldung: Umsatz, Exporte, Lieferungen in die oder aus der EU, Leistungen aus dem Ausland, Bauleistungen^o oder Altstofflieferungen^o im Inland, Vorsteuern, davon wieviel aus KFZ-Aufwand^o oder aus Hausbau^o **@ZM-Meldung:** Lieferungen und Dienstleistungen^o in die EU je Kundin **@KU I-Meldung:** Betrag, der sich aus 1 Promill der in Anspruch genommenen Vorsteuern (samt innerstaatlicher oder innergemeinschaftlicher Übernahmeregelung) ergibt **@ADL-Meldung^o:** Dienstleistungen mit Auslandsbezug **@INTRASTAT-Meldung:** Lieferungen in die oder aus der EU nach Warengruppen **@NOVA-Meldung^o:** Verkauf von Neufahrzeugen zur Anmeldung **@GKK-Anmeldung:** Arbeitsbeginn der Dienstnehmerinnen mit Name, Anschrift, SV-Nummer, Bezug, Arbeitszeit, Dienort **@GKK-Änderung:** Änderung von personenbezogenen Daten ihrer Dienstnehmerinnen wie Name oder Anschrift, Arbeitszeit **@AUVA-Meldung^o:** Arbeitsausfall bei Krankheit oder Unfall mit aktuellen Bezügen, Daten über etwaige Unfälle **@GKK-Abmeldung:** Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Datum und Art der Beendigung (Kündigung, einvernehmlich,..) **@Lohnabgabemeldung:** an das Finanzamt Betrag für Lohnsteuer, DB, DZ **@GKK-Beitragsnachweis:** Beitragsgrundlagen für alle Sozialversicherungsabgaben wie für Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung, weiters Arbeitslosen- und Insolvenzversicherung, Mitarbeiterinnenvorsorge-Versicherung, Kammerumlage der Dienstnehmerinnen und Wohnbauförderungsbeitrag, E-Card-Gebühr **@L16-Lohnzettel:** Summe der Arbeitsbezüge für Finanzamt und GKK, Adresse der Arbeitsstätte **@E18-Honorarmitteilung:** Summe der Honorare von z.B. freien Dienstnehmerinnen, Aufsichtsrätinnen, Vortragenden **@Schwerarbeitsmeldung^o:** Dauer der Schwerarbeit der Dienstnehmerinnen **@Kommunalsteuererklärung:** Lohnsumme des Betriebes nach Gemeinden **@Steuererklärungen betrieblich:** Branche, Einnahmen und Ausgaben detailliert nach Sparten, bei Bilanziererinnen: Lagervorräte, Finanzanlagen, Lieferforderungen, Bankverbindlichkeiten

So haben wir im vergangenen Jahr etwa 3.700 Datensätze für unsere Klientinnen elektronisch auf den Weg geschickt. Die mit „^o“ gekennzeichneten Meldevorgänge wurden in den letzten 5 Jahren neu eingeführt. Und es wird vermutlich in der Zukunft noch weitere Meldepflichten geben, da oftmals neue Bereiche mit „Trojanern“ geöffnet werden. Damit meine ich als nebensächlich betrachtete Meldeneuheiten, die die Schleusen für den Datenstrom erst richtig öffnen.

Marina Polly

Investitionsbegünstigungen

Zum Jahresanfang fassen wir kurz und bündig die Investitionsbegünstigungen für Unternehmerinnen zusammen. Im Besonderen für Bilanziererinnen, Ein/Ausgabenrechnerinnen, Geschäftsführerinnen mit Betriebsausgabenpauschale, GmbHs und Vermieterinnen.

	%	bis / ab	gilt für
Begünstigung für nicht entnommene Gewinne	Gewinn abzüglich Privatentnahmen	letztmals 2009	<input checked="" type="checkbox"/> Bilanziererinnen, <input type="checkbox"/> Ein/Aus-Rg., <input type="checkbox"/> GF/ pauschaliert <input type="checkbox"/> GmbHs <input type="checkbox"/> Vermieterinnen
Freibetrag für investierte Gewinne	in Höhe der Investitionen ¹ bis max. 10% des Gewinns	letztmals 2009	<input type="checkbox"/> Bilanziererinnen, <input checked="" type="checkbox"/> Ein/Aus-Rg., <input type="checkbox"/> GF/ pauschaliert <input type="checkbox"/> GmbHs <input type="checkbox"/> Vermieterinnen
Gewinnfrei-betrag I	bis 30.000 Gewinn, 13% des Gewinns	ab 2010	<input checked="" type="checkbox"/> Bilanziererinnen, <input checked="" type="checkbox"/> Ein/Aus-Rg., <input checked="" type="checkbox"/> GF/ pauschaliert <input type="checkbox"/> GmbHs <input type="checkbox"/> Vermieterinnen

	%	bis / ab	gilt für
Gewinnfrei-betrag II	ab 30.000 Gewinn, in Höhe der Investitionen ² bis max. 13% des Ge-	ab 2010	<input checked="" type="checkbox"/> Bilanziererinnen, <input checked="" type="checkbox"/> Ein/Aus-Rg., <input type="checkbox"/> GF/ pauschaliert <input type="checkbox"/> GmbHs <input type="checkbox"/> Vermieterinnen
Vorzeitige Abschreibung	30% der Investitionen ³	nur 2009 und 2010	<input checked="" type="checkbox"/> Bilanziererinnen, <input checked="" type="checkbox"/> Ein/Aus-Rg., <input checked="" type="checkbox"/> GF/ pauschaliert <input checked="" type="checkbox"/> GmbHs <input type="checkbox"/> Vermieterinnen

¹) ausgenommen: Gebäude, Mieterinneninvestitionen, PKW/ Kombi, GWG, gebrauchte WG, Software

²) ausgenommen: PKW/Kombi, GWG, gebrauchte WG, Software

³) ausgenommen: Gebäude, Mieterinneninvestitionen, PKW/ Kombi, GWG, gebrauchte WG, Wertpapiere, Software

Marina Polly



Zahlungen an die SVA werden berechenbar

Eine Gesetzesänderung soll die Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigen übersichtlicher und planbarer machen.

Im Jahr 2010 werden Sie als Selbstständige von zwei Neuerungen profitieren, die die Vorschreibung von Beiträgen betrifft.

1. Nachbelastungen für Vorjahre

Beitragschulden, die durch die endgültige Festsetzung der Beitragsgrundlagen entstehen, werden wie bisher auf vier Teilbeträge verteilt vorgeschrieben. Neu ist, dass die Viertelbeträge nun exakt auf die vier Quartale des auf die Festsetzung folgenden Jahres fallen.

Ihr Vorteil: die Quartalszahlungen in einem Kalenderjahr bleiben (abgesehen von Kostenanteilen) immer gleich hoch. Zudem erfolgt die Nachbelastung um Monate später als bisher. Weiters werden Gutschriften aus endgültigen Festsetzungen wie bisher sofort verbucht.

Hinweis: in der Übergangsphase 2010 laufen die bisherigen Teilbeträge jedoch noch weiter.

SVA-Vorschreibung:

bisher z.B.	Q1 2010	Q2 2010	Q3 2010	Q4 2010	Q1 2011	Q2 2011
Beiträge lfd. Jahr (vorl.)	€ 700	€ 700	€ 700	€ 700	€ 800	€ 800
Nachbelastung 2008 (€ 2.000) im März 2010		€ 500	€ 500	€ 500	€ 500	
Nachbelastung 2009 (€ 3.000) im Juni 2010			€ 750	€ 750	€ 750	€ 750
GESAMT	€ 700	€ 1200	€ 1950	€ 1950	€ 2050	€ 1550

neu z.B.	Q1 2010	Q2 2010	Q3 2010	Q4 2010	Q1 2011	Q2 2011
Beiträge lfd. Jahr (vorl.)	€ 700	€ 700	€ 700	€ 700	€ 800	€ 800
Nachbelastung 2008 (€ 2.000) im März 2010					€ 500	€ 500
Nachbelastung 2009 (€ 3.000) im Juni 2010					€ 750	€ 750
GESAMT	€ 700	€ 700	€ 700	€ 700	€ 2050	€ 2050

2. Herabsetzung für laufende Beiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge für das laufende Jahr werden vorläufig nach der Formel „Beitragsgrundlage des 3.Vorjahres x Aktualisierungsfaktor x Beitragsatz des Jahres“ festgesetzt. Bisher konnte man eine Stundung eines Teilbetrages der Beiträge beantragen, nun ist eine Herabsetzung nach dem Modell der Einkommensteuervorauszahlungen möglich. Die Mindestbeitragsgrundlage darf dabei nicht unterschritten werden.

Ihr Vorteil: Im Fall des Pensionsantritts werden diese vorläufigen Beiträge nicht mehr verändert (was sich jedoch auch auf die Pensionshöhe auswirken kann!).

Tipp: Eine Prognoserechnung Ihrerseits können wir noch um die Steuerbegünstigung „Gewinnfreibetrag ab 2010“ (s. STEUERfrei 1-3/2009) bereichern und: einen Antrag stellen.

Marina Polly



STEUERbasics Auto & Kosten

Km-Geld oder Pendlerpauschale, oder die „Absetzbarkeit von Absätzen“ für Km-Geld-Bezieherinnen, die zu Fuß unterwegs sind. Was „geht“, was geht nicht (und fährt daher)? Eine begriffliche Klärung.

Km-Geld

Das Km-Geld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung des privaten Fahrzeugs für Dienstfahrten anfallen. Die aktuellen Km-Geld-Sätze betragen für PKW 0,42 €, die Sätze etwa für Anreise zu Fuß beginnen bei 0,24 €. Zum Nachweis dieser Fahrten an die Finanzbehörde ist ein Fahrtenbuch zu führen (oder ein „Gehbuch“).

Pendlerpauschalen

Zu unterscheiden gilt es das große und kleine Pendlerpauschale. Ersteres kann in Anspruch genommen werden, wenn die Benützung von Massenverkehrsmitteln nicht möglich ist (gilt ab 2 km). Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn der Transport durch Massenverkehrsmittel gegeben ist (ab 20 km Entfernung).

TIPP: Den ausführlichen Online-Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at.

Dominik Gocumyan



Ihre Steuerberatung